

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

19.03.2024



DER ORTSBÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE NEROOTH

Ortsbürgermeister Egon Schommers, Untere Föhr 10, 54570 Neroth

Bearbeiter: Antonia Carl
Tel.:
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: sitzungsmanagement@gerolstein.de

An alle Mitglieder
des Ortsgemeinderates
Neroth

Neroth, 12.03.2024

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Neroth am

**Dienstag, 19.03.2024 um 19:00 Uhr
in Neroth, im Haus Sprünker.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Vertrag zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP
4. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung für das Jahr 2024
5. Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"
6. Städtebaulicher Vertrag FF-PVA "Auf Künscheid"
7. Informationen des Ortsbürgermeisters
8. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'TB', written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Thomas Brokonier
Erster Beigeordneter

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Organisation und Finanzen	Datum: 23.02.2024
Aktenzeichen:	Vorlage Nr.: 1-0753/24/24-029

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	19.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Vertrag zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 12.07.2023 hat der Ortsgemeinderat sich mit dem Entschuldungsprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) befasst. Das damals durch das Land ermittelte vorläufige Entschuldungsvolumen zur Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde wurde mit 448.678 € beziffert. Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, am Entschuldungsprogramm teilzunehmen.

Im weiteren Verfahrensablauf hat das Land nunmehr einen Vertragsentwurf aufgesetzt, der der Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bedarf. Er ist als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Entsprechend den darin enthaltenen Regelungen beträgt das endgültige Entschuldungsvolumen 17.891 €. Die erhebliche Reduzierung dieses Wertes im Vergleich zum oben genannten vorläufigen Entschuldungsvolumen beruht auf den zwischenzeitlich eingegangenen Forderungen aus veranlagten wiederkehrenden Beiträgen, welche die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde deutlich reduzierten und infolgedessen das Entschuldungsvolumen ebenso minimierten.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vertragsentwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister den Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde werden in Höhe von 17.891 € reduziert.

Anlage(n):

PEK-RP Teilnahme-Vertrag Neroth

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

Vertrag zur Teilnahme

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

und

der **Ortsgemeinde Neroth** (teilnehmende Kommune),

vertreten durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister

Präambel

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast. Durch die Entschuldung im Umfang von 3 Milliarden Euro nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) sowie der zu dessen Durchführung erlassenen Landesverordnung (LVOPEK-RP). Gesetzliche Vorgaben werden hiermit nicht abbedungen. Der Abschluss des Vertrags ist Voraussetzung für

ENTWURF

die Teilnahme am Programm PEK-RP (§ 17 Abs. 1 LGPEK-RP). Die Leistungen aus dem Programm PEK-RP werden abschließend durch den Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen gegenüber der teilnehmenden Kommune festgesetzt (§ 17 Abs. 3 LGPEK-RP).

Dieser Vertrag ist zugleich Vertrag zur Schuldübernahme im Hinblick auf Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse.

§ 1

Teilnahme am Programm PEK-RP, Beendigung der bisherigen Entschuldungsprogramme

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Teilnahme der Ortsgemeinde Neroth am Programm PEK-RP.

(2) Die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) sowie am Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“, sofern eine solche stattgefunden hat, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 einvernehmlich beendet.

(3) Die Förderung einzelner Kreditverträge durch das Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“, sofern eine solche erfolgt ist, wird mit Ablauf des Jahres, in welches der Übernahmetermin fällt, einvernehmlich beendet, soweit Kreditverträge gefördert werden, die nach § 3 Gegenstand der Entschuldung im Programm PEK-RP sind. Die Förderung wird bereits mit Ablauf des vorangehenden Jahres einvernehmlich beendet, soweit die Kommune für die Kreditverträge wegen der Entschuldung im Programm PEK-RP im Jahr, in welches der Übernahmetermin fällt, keine Zinszahlungen mehr leisten muss.

§ 2

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

(1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich für die Ortsgemeinde Neroth wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: 953.659,00 Euro
(ohne Berichtigungen zur Statistik)

E N T W U R F

Anrechnungen insgesamt: -784.810,00 Euro
(einschließlich Berichtigungen zur Statistik)

Bemessungsgrundlage: 168.849,00 Euro

(2) Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich für die Ortsgemeinde Neroth wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020: 853

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: 14.000,00 Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: 17.891,00 Euro

(3) Die Einzelheiten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens ergeben sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.

§ 3

Durchführung der Entschuldung durch das Land

(1) Die Entschuldung führt das Land gegenüber der Verbandsgemeinde durch, die die Einheitskasse verwaltet und nach außen vertritt. Infolge mindern sich die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde Neroth im Rahmen der Einheitskasse um das endgültige Entschuldungsvolumen gemäß § 2 in Höhe von 17.891 Euro.

(2) Für die Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP schließen die Ortsgemeinde als Schuldner und das Land als Übernehmer hiermit zugleich einen Vertrag zur Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse im Umfang desjenigen Teilbetrags, welcher auf die Ortsgemeinde entfällt (§ 415 BGB). Die Verbindlichkeiten werden unmittelbar im Anschluss erfüllt, sodass beim Land keine Verpflichtung zu Zinsleistungen entsteht.

(3) Für die Durchführung der Entschuldung werden die Entschuldungsvolumina der Verbandsgemeinde und der zugehörigen Ortsgemeinden in Summe berücksichtigt. Während sich § 2 auf das Entschuldungsvolumen der einzelnen Kommune bezieht, betrifft dieser Absatz die Summe bei der Verbandsgemeinde einschließlich der Ortsgemeinden. Dementsprechend führt das Land die Entschuldung bei der Verbandsgemeinde wie folgt durch:

E N T W U R F

Durch Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP: 0,00 Euro
(Übernahme vollständiger Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende, Volumen insgesamt, Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag zur Schuldübernahme)

Durch Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP: 2.241.115,00 Euro
(Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse, Erfüllung der Verbindlichkeiten unmittelbar im Anschluss, Volumen für die Einheitskasse insgesamt einschließlich zugehöriger Ortsgemeinden)

Durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 Alternative 1 LGPEK-RP 0,00 Euro

Wenn eine Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP nicht zustande kommt, insbesondere wenn die Zustimmung des Gläubigers ausbleibt, dann erhöht sich der Betrag bei der Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP entsprechend.

§ 4

Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands durch die Kommune

(1) Die Ortsgemeinde Neroth verpflichtet sich, den nach der Entschuldung verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig zurückzuführen. Dazu ist ein Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LVOPEK-RP zu entwickeln. Soweit eine Tilgung gemäß dem Tilgungsplan in einzelnen Jahren aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden. Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die zweckgebundene Rücklage sind jederzeit möglich. Im Übrigen kann der Tilgungsplan nur im begründeten Ausnahmefall im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht geändert werden.

(2) Das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unter Einbezug des Mindest-Rückführungsbetrags sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kommunalaufsicht zu dessen Umsetzung sind bekannt.

ENTWURF

§ 5

Zustimmungen der Kreditgeber und der Vertretungskörperschaft

Zum Abschluss dieses Vertrags ist ein zustimmender Beschluss des Gemeinderats der Ortsgemeinde Neroth erforderlich. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 6

Laufzeit des Vertrags, Kündigung durch das Land

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Vertragsabschluss in Kraft.
- (2) Das Land kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 18 LGPEK-RP kündigen.
- (3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die Ortsgemeinde Neroth die verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach § 4 vollständig getilgt hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

Doris Ahnen

Ministerin der Finanzen

Name:

Ortsbürgermeisterin oder

Ortsbürgermeister

der Ortsgemeinde

Neroth

Anlage

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

ENTWURF

Anlage zum Vertrag zur Teilnahme beim Programm PEK-RP Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens für die Ortsgemeinde Neroth

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: (ohne Berichtigungen zur Statistik)	953.659,00	Euro
- davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich:	0,00	Euro
- davon gegenüber dem öffentlichen Bereich: einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	953.659,00	Euro
- davon Wertpapierschulden:	0,00	Euro
Anrechnungen insgesamt:	-784.810,00	Euro
- davon Korrekturen zur Schuldenstatistik: (hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020, im Vergleich zur Proberechnung vom 6. April 2023, weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt)	0,00	Euro
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln: (bezogen auf den Stand zum 31. Dezember 2020)	0,00	Euro
- davon Bereinigung von Doppelzählungen: (im Rahmen einer Einheitskasse)	0,00	Euro
- davon Verbesserung der Finanzlage: (zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020, dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021:	-78.476,00	Euro
	875.183,00	Euro)
- davon Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP:	-706.334,00	Euro
Bemessungsgrundlage:	168.849,00	Euro

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner:	853
(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)	
Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner:	198,00 Euro
Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	167,00 Euro
Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	833,00 Euro
Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner:	500,00 Euro
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	14.000,00 Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	17.891,00 Euro

Weitere Begründung und Erläuterung

Eine Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP in der Fallgruppe "Änderung der Liquiditätskredite/ der liquiden Mittel nach dem 31.12.2021" wird berücksichtigt (Nr. 2.3.1.3 und 2.3.1.7 VVPEK-RP). Grundsätzlich wird hierfür der Stand zum 31.08.2023 herangezogen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 LVOPEK-RP). Im vorliegenden Fall wird die Bemessungsgrundlage reduziert.

Die Bemessungsgrundlage liegt oberhalb des Sockelbetrags und unterhalb des Spitzenbetrags (§ 7 Abs. 2 und 3 LGPEK-RP).

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	23.02.2024
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-0751/24/24-027

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	19.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung für das Jahr 2024

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates am 20.02.2024 wurde die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung bzw. zum Haushaltsplan für das Jahr 2024 auf die heutige Sitzung vertagt. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, den Haushaltsplan dergestalt aufzustellen, dass

- der Ansatz zur Erneuerung der Straßendecke in der „Unteren Layenstraße“ in Höhe von 32.400 € zu streichen und
- der Ansatz der Zweitwohnungssteuer auf einen Ertrag von 18.000 € anzuheben ist.

Des Weiteren sollen die hieraus entstehenden Änderungen in der Ertrags- und Aufwandslage im Ergebnishaushalt sowie Finanzhaushalt die Grundlage für eine Neuberechnung des Haushaltsausgleichs sein. Das Ansinnen des Ortsgemeinderates hierbei war, eine niedrigere Anhebung der Hebesätze zu bewirken.

Mit dem nunmehr vorliegenden Haushaltsplan wurde zunächst dieser Beschluss umgesetzt.

Weiterhin ist in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister ein Ansatz in Höhe von 3.000 € zur Überprüfung der gemeindeeigenen Brücken in den Haushaltsplan aufgenommen, dessen Notwendigkeit einen Tag nach der o. g. Sitzung bekannt geworden ist.

Entsprechend den Ausführungen aus dem Vorbericht entfalten die vorgenannten Begebenheiten folgende Wirkung:

1. Die Realsteuerhebesätze werden jeweils um 150 Prozentpunkte angehoben. Im ersten Entwurf des Haushaltsplans lag dieser Wert jeweils bei 220 Prozentpunkten.
2. Der Haushaltsausgleich wird im Ergebnis- sowie Finanzhaushalt erreicht. Im Finanzhaushalt können die Tilgungen der Investitionskredite geleistet sowie der Mindest-Rückführungsbetrag erwirtschaftet werden.
3. Das Saldo der Investitionstätigkeit beläuft sich auf 33.980 €, wobei für einen Teilbetrag von 8.060 € ein Investitionskredit aufgenommen werden muss.
4. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde können aus den vorgenannten Gründen voraussichtlich zum 31.12.2024 auf einen Wert von 136.718,59 € reduziert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2024 in der vorgelegten Fassung.

Anlage(n):
Haushalt 2024

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	04.03.2024
Aktenzeichen:	FB 2-610-24	Vorlage Nr.:	2-0744/24/24-030

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	19.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"

Sachverhalt:

Im Jahre 2024 findet wieder der Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ statt.

Ziel dieses Wettbewerbes ist die Verbesserung der Zukunftsperspektiven in den Dörfern und die Steigerung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen. Die Dorfgemeinschaft und die einzelnen Dorfbewohner sind aufgerufen, aktiv an der Gestaltung des eigenen Dorfes und seiner Umgebung mitzuwirken. Der Wettbewerb trägt dazu bei, das Verständnis der Dorfbevölkerung für ihre eigenen Einflussmöglichkeiten zu stärken und dadurch die bürgerschaftliche Mitwirkung zu intensivieren.

Der Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" ist im Hinblick auf die demografischen und damit verbundenen strukturellen Veränderungen aktueller denn je. Eine Auseinandersetzung mit den Themen Leerstand von Gebäuden, Sicherung der Grundversorgung, Erarbeitung von Energiekonzepten oder eine kinder- und familienfreundliche Gestaltung des Wohnumfeldes muss in den Ortsgemeinden unter Beteiligung der Dorfgemeinschaft stattfinden. Der Wettbewerb fördert darüber hinaus das bürgerschaftliche Engagement, die Mitwirkungsbereitschaft in Vereinen, Arbeitskreisen, Gruppen oder Organisationen die Verantwortung übernehmen und Ideen entwickeln. Alle in den Gemeinden Verantwortlichen sollen durch den Wettbewerb motiviert werden, die individuellen Ausgangsbedingungen – Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken – ihres Ortes zu bestimmen. Darauf aufbauend können Perspektiven für das Dorf gemeinschaftlich entwickelt und die Eigenkräfte gestärkt werden.

Für die Teilnahme ist eine Bewerbungsmappe in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde zu erstellen. Die Anmeldung für die Teilnahme muss bis zum 26.04.2024 an die Kreisverwaltung erfolgen. Sofern eine Teilnahme am Wettbewerb erfolgen soll, muss ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Der Ortsgemeinderat beschließt, am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2024 teilzunehmen.

Alternative 2:

Der Ortsgemeinderat beschließt, am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2024 nicht teilzunehmen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	05.03.2024
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0750/24/24-031

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	19.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Städtebaulicher Vertrag FF-PVA "Auf Künscheid"**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 20.12.2022 hat der Ortsgemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „FF-PVA Auf Künscheid“ gefasst. Der Verbandsgemeinderat ist dem Wunsch der Ortsgemeinde zur Ausweisung im Flächennutzungsplan gefolgt und hat ebenfalls den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Bereits im Aufstellungsbeschluss wurde festgehalten, dass das weitere Planungsverfahren von dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages abhängt, welcher im Wesentlichen die Kostentragung für die Bauleitplanung regelt.

Der Entwurf eines solchen Vertrags liegt der Sitzungsvorlage bei.

Der Vertrag regelt, dass der Projektierer sämtliche im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden Kosten und Risiken trägt. Gleichzeitig erhält der Projektierer das Recht die Planungsbüros zu beauftragen, welche dann an die Gemeinde/Verbandsgemeinde die Dokumente liefern. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Durchführung der jeweiligen Verfahren.

Im Falle eines Scheiterns des Verfahrens oder einer Klage trägt auch diese Kosten der Projektierer.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister zur Unterzeichnung des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „FF-PVA Auf Künscheid“.

Folgende Änderungen sollen noch eingepflegt werden:

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Ortsgemeinde entstehen keine Kosten.

Anlage(n):

nicht-öffentliche Anlage - Städtebaulicher Vertrag_ENTWURF